

I N H A L T

EDITORIAL	S. 1
AKTUELL	S. 3
SERVICE	S. 9
SERVICE @	S. 11
JUVENTUS	S. 12
TERMINE	S. 13
MITGLIEDER	S. 14
ANSPRECHPARTNER	S. 16

Anwalts Liebling?

Knapp fünf Monate alt ist jetzt das RVG und erste Erfahrungen liegen zwischenzeitlich bei den meisten Anwaltsbüros vor.

Für eine Bilanz ist es noch zu früh, sie dürfte auch je nach Tätigkeitsfeld der Kanzlei sehr unterschiedlich ausfallen.

Im Arbeitsrecht sind die ersten Erfahrungen aber erfreulich: wo es bisher für einen durchschnittlichen Kündigungsschutzprozess mit Abfindungsvergleich 3 Gebühren gab, gibt es jetzt mindestens 3,5. Es können auch mehr sein, je nachdem ob man im Rahmen eines Auftrags zur außergerichtlichen Erledigung der Angelegenheit ebenfalls tätig war. Wegen der neuen Anrechnungsbestimmungen im RVG kann man hier auch auf 4,25 Gebühren kommen.

Ein durchaus nennenswertes Honorar-Mehraufkommen also.

Wie zu befürchten war, bleiben allerdings die Rechtsschutzversicherer nicht untätig. Von einer Kollegin liegt der Bericht über eine Kostenzusage der ARAG vor, die in einer Arbeitsrechtssache ihre Kostenzusage auf das Gerichtsverfahren beschränkt hat und Kostenschutz für die außergerichtliche Vertretung verweigert hat. Zur Begründung gibt die ARAG eine angebliche "Kostenminderungspflicht" vor.

Sie beruft sich auf zwei Urteile von Amtsgerichten, die ihre Auffassung angeblich teilen.

Und in der Tat: Die beiden Entscheidungen der Amtsgerichte Düsseldorf und München haben

eine Honorarklage mit eben dieser Begründung abgewiesen.

Eigentlich ein Skandal: Einerseits wird von allen Seiten eine deutliche Entlastung der Justiz gefordert und insbesondere im Zusammenhang mit Rechtsschutzversicherungen der Anwaltschaft vorgeworfen, überflüssige Prozesse zu führen.

Andererseits zwingt eine Rechtsschutzversicherung mit Billigung von Gerichten ihre Versicherungsnehmer, auf den Versuch einer außergerichtlichen Erledigung des Streitfalles zu verzichten.

Dass die amtsgerichtlichen Entscheidungen noch zur BRAGO ergangen sind, ist ein schwacher Trost.

Nachdem die Rechtsschutzversicherer zunächst das Inkrafttreten des RVG mit allen Mitteln zu verhindern versuchten, wollen sie es jetzt auf diese Weise aushebeln.

Ob ihnen dies gelingt, wird maßgeblich auch davon abhängen, wie zu den entscheidenden Streitfragen die Gerichte entscheiden werden.

Zur Anrechnung der GebührVV 2400 auf die späteren Prozessgebühren (Vorbemerkung 3 Abs. 4), zum Gebührenrahmen VV 2400, insbesondere den Voraussetzungen für eine Kappung auf 1,3 sowie zu weiteren Streitfragen insbesondere im Zusammenhang mit dem erweiterten Anwendungsbereich der Einigungsgebühr gegenüber der Vergleichsgebühr wird es richtungweisende Urteile geben



Ob es für mittel- und langfristig gelingt, die Interessen der Anwaltschaft zu wahren, hängt maßgeblich von uns selbst ab.

Das Vorgehen der Rechtsschutzversicherer hat jedenfalls System: Zunächst wurde flächendeckend versucht, Kolleginnen und Kollegen zur Unterschrift unter ein "Rationalisierungsabkommen" zu bewegen.

Die "Gebührenrechtsreferentenkonferenz" der Kammervorstände hat sich auf ihrer jüngsten Tagung hierzu wie folgt geäußert:

"Die von den Rechtsschutzversicherungen angebotenen so genannten Rationalisierungsabkommen sind gesetzwidrig und unwirksam, soweit mit ihnen generell die gesetzlichen Gebühren unterschritten werden sollen und in den Fällen des gesetzlichen Rahmens der Rechtsanwalt sich die Möglichkeit von vornherein abschneidet, sein Ermessen auszuüben."

Wer ein solches "Rationalisierungsabkommen" nicht unterschrieben hat, ist damit aber noch keineswegs auf der sicheren Seite: Rechnungen werden ständig auch um verhältnismäßig gering erscheinende Beträge nach dem Prinzip "die Masse macht's" gekürzt.

Die beste Gegenwehr dagegen ist auf Dauer: klagen.

Im Einzelfall überlegt man sich natürlich genau, wegen eines vielleicht verhältnismäßig geringfügigen Betrages einen Honorarprozess zu führen.

Ich glaube aber, dass hierin derzeit die wirksamste Methode der Gegenwehr liegt.

Wir können die Rechtsprechung nur durch offensives Vertreten der eigenen Positionen und Interessen beeinflussen.

Wo kein Kläger ist, ist auch kein Richter.

In der derzeitigen Situation macht sich jeder Kollege und jede Kollegin um die Interessen der Anwaltschaft insgesamt verdient, wer einen aussichtsreichen Honorarprozess anstrengt oder gegen ungerechtfertigte Absetzungen in Kostenfestsetzungsbeschlüssen vorgeht.

Ich weiß, dies macht Arbeit. Deswegen wird der Kammervorstand sein Möglichstes tun, um Ihnen solche Prozesse zu erleichtern:

Wir bitten alle Kolleginnen und Kollegen um Information über Gebührenerkürzungen, sei es durch die Rechtsschutzversicherungen, sei es durch Kostenfestsetzungsbeamte. Insbesondere bitten wir Sie um Unterrichtung über anhängig gemachte Klagen.

Der Kammervorstand wird eine Informationssammlung anlegen, damit sich die mit der Gutachterstattung in Honorarprozessen befassten Gebührenabteilungen ein möglichst genaues Bild über die Entwicklung der Prozesssituation verschaffen können.

Auch die Bundesrechtsanwaltskammer wird eine zentrale Sammlung von Gutachten in Gebührenprozessen aufbauen, auf die die Gebührenausschüsse aller Rechtsanwaltskammern Zugriff haben.

Die beim Kammervorstand gesammelten Informationen stellen wir sodann gerne den Kammermitgliedern zur Erleichterung eines eventuellen eigenen Klagverfahrens zur Verfügung.



Ihr

Axel C. Filges
Präsident

„SPEZIALIST FÜR...“

Das Bundesverfassungsgericht hat am 28. Juli 2004 unter dem Aktenzeichen 1 BvR 159/04 der Verfassungsbeschwerde eines Anwaltskollegen stattgegeben, der sich im Briefbogen als „Spezialist für Verkehrsrecht“ bezeichnet hatte. Dies war ihm zuvor von der zuständigen Rechtsanwaltskammer und den Anwaltsgerichten untersagt worden.

Das Bundesverfassungsgericht hält eine solche Bezeichnung demgegenüber jedenfalls dann für zulässig, wenn keine Irreführungsgefahr und insbesondere keine Verwechslungsgefahr mit einer Fachanwaltsbezeichnung besteht. Die Entscheidung selbst finden Sie sowohl in der Fachpresse, als auch auf der Internetseite des Bundesverfassungsgerichts.

Die Satzungsversammlung befasst sich auf ihrer Sitzung am 22. und 23. November mit dieser Problematik. Sie wird voraussichtlich sowohl neue Fachanwaltsbezeichnungen (u. a. für Verkehrsrecht), als auch eine Nachfolgeregelung für § 7 der Berufsordnung (betreffend Interessen- und Tätigkeitsschwerpunkte) diskutieren und hoffentlich verabschieden. Solange eine entgegenstehende Regelung nicht beschlossen ist, kann eine Bezeichnung als „Spezialist“ also nicht mehr beanstandet werden, soweit eine Verwechslungsgefahr mit einer Fachanwaltsbezeichnung ausgeschlossen ist.

LAUSCHANGRIFF ZUM ZWEITEN

Der Hamburger Lokalpresse war im August und September zu entnehmen, dass der aus München stammende dortige ehemalige Polizeipräsident und heutige Hamburger Innensenator, Herr Nagel, eine spürbare Verschärfung des Hamburgischen Polizeirechts plant.

Die Neukonzeption steht in großen Teilen im Widerspruch zu bewährten Grundsätzen des tradierten Polizeirechts wie z. B. dem Prinzip, dass präventive Maßnahmen nur aufgrund eines konkreten Verdachts zulässig sind.

Weiterhin wird erneut die Einbeziehung der Berufsheimnisträger in das präventive Abhören auch von Praxen und Kanzleien vorgesehen.

Wie bereits vor zwei Jahren hat sich gegen diese Pläne wiederum eine Allianz aus den Berufsvertretungen der Rechtsanwälte, Ärzte und Journalisten sowie den Kirchen gebildet. Bei Redaktionsschluss des Kammerreportes zeichnete sich ab, dass die Allianz auch dieses Mal voraussichtlich ihr Ziel erreichen wird, das Berufsheimniss auch gegen präventivpolizeiliche Maßnahmen zu verteidigen.

ANWALTSSUCHE ONLINE

Die neue Hamburger Anwaltsuche ist online:

Bisher hat die Rechtsanwaltskammer lediglich einen telefonischen Anwaltsuchdienst angeboten: Jeweils montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr können in der Kammergeschäftsstelle Anwaltsadressen sortiert nach Stadtteilen und Rechtsgebieten abgefragt werden.

Nunmehr bieten wir diesen Service unter der Internetadresse

www.anwaltssuche-kammer-hamburg.de

auch im Internet an.

Man kann als Suchkriterien den Stadtteil, das Rechtsgebiet bzw. eine Fachanwaltsbezeichnung sowie Kenntnisse in ausländischen Rechtsordnungen und Fremdsprachen eingeben. Nach dem Zufallsprinzip werden sodann jeweils höchstens fünf Anwaltsadressen angezeigt. Um eine gerechte Verteilung der Nennungen zu gewährleisten, müssen sich die jeweils genannten Kolleginnen und Kollegen elektronisch anschließend wieder "hinten anstellen". Sollten Sie feststellen, dass die aus der Datenbank ersichtlichen (auf Ihren Angaben beruhenden) Daten nicht mehr aktuell sind, teilen Sie dies bitte elektronisch der Kammergeschäftsstelle mit. Die E-Mail-Adressen Ihrer Sachbearbeiterin finden Sie auf der letzten Seite des Kammerreports.

HOMEPAGES

In der neu bereitgestellten "Hamburger Anwaltssuche" ist auch ein Hinweis auf die Internetseite der jeweiligen Anwaltskanzlei vorgesehen.

In der großen Mehrzahl der Fälle finden Sie hier jedoch (noch) keinen Eintrag. Der Grund ist einfach: Die entsprechenden Daten sind bisher nicht erfasst oder liegen der Kammer bisher nicht vor. Soweit bekannt, werden die Daten seitens der Geschäftsstelle Schritt für Schritt nachgetragen.

Wer diesen Vorgang beschleunigen möchte, teile seine Internetadresse bitte gesondert schriftlich der Rechtsanwaltskammer mit.

PARTNERSCHAFT

MIT SHANGHAI

Die Kammer tut ihr bestes, damit die Entwicklung der deutsch-chinesischen Wirtschaftsbeziehungen insbesondere bezogen auf Hamburg nicht an der Anwaltschaft vorbeigeht.

Herr Filges hat deshalb den Ersten Bürgermeister, Herrn Rechtsanwalt Ole von Beust, auf dessen Chinareise im September 2004 begleitet.

Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer hat im Rahmen dieser Reise mit der Kammer Shanghai ein Partnerschaftsabkommen abgeschlossen, das einen Austausch junger Anwälte aus Kanzleien beider Städte ermöglichen soll. Wir versprechen uns hiervon eine stärkere Einbindung in den entstehenden Wirtschaftsverkehr zwischen den Partnerstädten.

In diesem Zusammenhang haben wir der Kammer Shanghai auch einen Entwurf für ein Schiedsgerichtsabkommen vorgelegt, über den erste Gespräche Anfang November im Rahmen eines internationalen Kongresses in Shanghai geführt wurden.

Schließlich beteiligt sich die Rechtsanwaltskammer an dem von der Senatskanzlei herausgegebenen "China-Newsletter", der als Onlinedienst für die im deutsch-chinesischen Handelsverkehr Tätigen als Informationsmittel zur Verfügung gestellt wird (www.hamburgshanghai.net). Die

Redaktion liegt bei der Hamburg-Repräsentanz in Zusammenarbeit mit der China-Kooperationsstelle.

Es ist geplant, dass sich hier auf einer von der Kammer gestalteten Seite auch Anwaltskanzleien präsentieren können, die im Chinageschäft tätig sind oder durchaus schon einen konkreten Chinabezug haben.

Wer daran Interesse hat, sich in diesem Zusammenhang darzustellen, schicke bitte eine Datei an die Rechtsanwaltskammer (hartmut.scharmer@rechtsanwaltskammerhamburg.de).

KLAGEN -

DAS DAUERT...

Wenn Sie wissen, wie lange ein Gerichtsverfahren in den vergangenen Jahren in Hamburg durchschnittlich gedauert hat, können Sie wahrscheinlich gewisse Rückschlüsse auf die voraussichtliche Verfahrensdauer Ihrer derzeit anhängigen Prozesse ziehen.

Die Tatsachengrundlagen hierfür gibt die brandaktuelle "Übersicht über den Geschäftsanfall der Gerichte und Staatsanwaltschaften im Bereich der Justizbehörde Hamburg" vom 15. Oktober 2004 für die Jahre 2000 bis 2003.

Hier einige Kostproben:

- Die durchschnittliche Dauer eines amtsgerichtlichen Zivilverfahrens betrug im Jahre 2003 4,5 Monate

- bei Eheverfahren: 11,4 Monate
- eine landgerichtliche Zivilsache dauerte im Jahre 2003 durchschnittlich 6,6 Monate
- ein bürgerlicher Rechtsstreit in der Berufungsinstanz brauchte vor dem Hanseatischen Oberlandesgericht im Jahre 2003 durchschnittlich 10,3 Monate bis zu seiner Erledigung
- beim Verwaltungsgericht (Hauptverfahren insgesamt) waren es 15,5 Monate
- beim Finanzgericht in Klagverfahren durchschnittlich 20,3 Monate
- beim Arbeitsgericht in Klagverfahren im Jahre 2003 durchschnittlich 4,9 Monate
- beim Sozialgericht in Klagverfahren durchschnittlich 19,3 Monate.

Die Statistik der Justizbehörde ist sehr genau untergliedert und enthält detaillierte Angaben zu den Verfahrensarten und Erledigungsdauern auch bezogen auf bestimmte Spezialzuständigkeiten z. B. des Landgerichts.

Wenn Sie die insgesamt 14-seitige [Statistik](#) studieren möchten, klicken Sie bitte in der Internetfassung des Kammerreportes hier.



AUFRUF ZUR WEIHNACHTSSPENDE

Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer ist Mitglied in der Hilfskasse. Deshalb ist in Ihrem Kammerbeitrag eine Summe von Euro 20,- pro Kammermitglied enthalten, die jedes Jahr an die Hilfskasse gezahlt wird. Mit diesen Beiträgen werden in Not geratene Kolleginnen und Kollegen laufend unterstützt.

Eine besondere Spende ermöglicht es, den Betroffenen zur Weihnachtszeit eine zusätzliche Freude zu bereiten.

•

Nachstehend veröffentlichen wir daher den

Aufruf zur Weihnachtsspende 2004:

"Aufgrund der großen Hilfsbereitschaft der Anwaltschaft im gesamten Bundesgebiet konnten im Jahr 2003 wieder zahlreiche in Not geratene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bzw. deren Angehörige unterstützt werden und wir möchten Ihnen hierfür herzlich danken!

Die Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte zahlte an 330 bedürftige Kolleginnen, Kollegen oder deren Familien aus 26 Kammerbezirken *bundesweit* Euro 177.827,38 aus. Zusätzlich wurden 98 minderjährigen bzw. in Ausbildung befindlichen Kindern Buchgutscheine im Wert von insgesamt Euro 1.764,00 übersandt.

Wie aus den Dankeschreiben hervorgeht, bedeutet Ihre Zuwendung für viele Unterstützte nicht nur eine materielle Hilfe, sondern vermittelt dem Einzelnen auch das Gefühl, in der Notlage nicht vergessen worden zu sein.

Jede Spende ist steuerabzugsfähig. Wenn Sie einen Betrag für einen wirklich guten Zweck - gleich in welcher Höhe - zur Verfügung stellen wollen, überweisen Sie ihn bitte auf eines der unten angegebenen Konten. Für Beträge bis Euro 100,00 gilt der von Ihrem Kreditinstitut quittierte Beleg als Spendenbescheinigung. Für Beträge über Euro 100,00 erhalten Sie eine Spendenquittung.

Sollte Ihnen im Kollegenkreis ein Notfall bekannt sein, informieren Sie uns. Wir helfen gern.
Telefon: (040)36 50 79.

Konten:

Deutsche Bank Hamburg
Konto-Nr. 0309906
BLZ: 200 700 00

oder

Postbank Hamburg
Konto-Nr. 474 03 - 203
BLZ: 200 100 20."

GEBÜHRENRECHT

Zweimal jährlich treffen sich die für Gebührenrecht zuständigen Mitglieder der Gebührenabteilungen in den Kammervorständen zu einem gegenseitigen Erfahrungsaustausch.

Ihre Hamburger Vertreter berichten von der Teilnahme der Tagung der 49. Gebührenreferenten der Kammern wie folgt:

Ein Schwerpunkt der letzten Tagung bildeten die Geschäftsgebühr der Nr. 2400 VV RVG und die Bemessungskriterien des § 14 RVG. Nach der Anmerkung zu Nr. 2400 VV RVG kann bekanntlich eine Gebühr von mehr als 1,3 nur dann verlangt werden, wenn die Tätigkeit umfangreich oder schwierig war. Den Kammern werden zahlreiche Fälle vorgetragen, in denen die Versicherer die Geschäftsgebühren von 1,5 bzw. 1,3 pauschal auf 0,6 bzw. 0,8 oder 0,9 kürzen.

Den Versuch der Versicherer, durch die Macht des Faktischen die mühsam errungenen Gebührenvorteile des RVG auszuhebeln, werden wir nicht hinnehmen.

Die nachstehend zitierten Resolutionen der Gebührenreferenten könnten eine entscheidende Argumentationshilfe für Sie liefern.

Zu der Abrechnung in Unfallsachen mit Kfz-Haftpflichtversicherern wurde von den Gebührenreferenten folgende

gemeinsame Auffassung festgestellt:

1. Die generelle Festlegung einer konkreten Gebühr für eine Vielzahl von Einzelfällen widerspricht dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz.
2. Die konkrete Gebühr im Einzelfall muss unter Zugrundelegung der Bemessungskriterien des § 14 aus dem vollen Gebührenrahmen bestimmt werden.
3. Deshalb wird eine substantiierte Darlegung der maßgeblichen Gesichtspunkte des Einzelfalls zu den Bemessungskriterien des § 14 RVG bereits mit der Gebührenrechnung empfohlen."

Erneut wurden die möglichen Konsequenzen einer Verletzung des § 49b Abs. 5 BRAO diskutiert. Der Kammervorstand empfiehlt die Einhaltung dieser Hinweispflicht nachhaltig zur Vermeidung von Streitfragen. Vergütungsrechtliche Konsequenzen und schadensersatzrechtliche Ansprüche des Mandanten aus CIC sind jedenfalls nicht auszuschließen.

So kann sich beispielsweise im Fall einer außergerichtlichen Beratung die Problematik ergeben, dass der Mandant einwendet, er hätte einen anderen Rechtsanwalt gewählt, mit dem er eine niedrigere Pauschalvergütung für die außergerichtliche Tätigkeit wirksam vereinbart hätte.

Bitte weisen Sie daher Ihre Mandanten vor Übernahme des Auftrages darauf hin, dass sich die zu erhebenden Gebühren nach dem Gegenstandswert richten. Wir wiederholen unsere Empfehlung, diesen Hinweis beweiskräftig zu dokumentieren und von standardmäßigen, für die Mandanten vorformulierten Erklärungen abzusehen.

DUMPINGPREISE?

Von der "RVG-Front" gibt es aber nicht nur schlechte Nachrichten.

Neben den Bemühungen verschiedener Rechtsschutzversicherer, die Gebühren zu drücken, wird auch die Bereitschaft anderer Versicherer zur sachgerechten Vergütung anwaltlicher Tätigkeit bekannt.

So haben die Allianz und die DEVK im Rahmen der Abrechnung von Kraftfahrt-Haftpflichtschäden und der im Zusammenhang damit entstehenden Anwaltsgebühren angemessene Richtlinien aufgestellt.

Sie finden ein entsprechendes [Informationsschreiben der Rechtsanwaltskammer Köln](#), dem die Rundschreiben der DEVK und der Allianz beigelegt sind, in der Internetausgabe des Kammerreportes, wenn Sie hier klicken.



INTERESSENKOLLISION BEI SOZietÄTEN UND BÜROGEMEINSCHAFTEN

Durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 03.07.2003 ist § 3 Abs. 2 der Berufsordnung als verfassungswidrig aufgehoben worden.

Danach besteht derzeit eine konkretisierende Norm für § 43a Abs. 4 BRAO nicht: Der Wortlaut enthält lediglich einen Gesetzesbefehl an den einzelnen Rechtsanwalt; eine so genannte "Sozietäts-er Streckung", wie im bisherigen § 3 Abs. 2 BORA, § 45 Abs. 3 und § 46 Abs. 3 BRAO enthalten, fehlt.

Die Satzungsversammlung wird auf ihrer nächsten Sitzung über eine neue Satzungsnorm beschließen. Der Kammervorstand hat immer wieder zu entscheiden, ob und wenn ja wie er derzeit § 43a Abs. 4 BRAO im Hinblick auf Berufsausübungsgemeinschaften anwendet.

Er vertritt hierzu folgende Auffassung:

1. Das Verbot der Wahrnehmung widerstreitender Interessen gehört seit jeher zum Kernbereich des anwaltlichen Berufsrechts und Selbstverständnisses. Es charakterisiert ebenso wie die anwaltliche Verschwiegenheitsverpflichtung und Unabhängigkeit die Besonderheit der anwaltlichen Berufsausübung, und war in § 46 schon Teil der 1987 durch das Bundesverfassungsgericht außer Kraft gesetzten "Standesrichtlinien". Das Verbot wurde auch in der Folgezeit als unverzichtbar für die

Funktionsfähigkeit der Rechtspflege angesehen und angewandt.

Die Normierung als § 43a Abs. 4 BRAO im Jahre 1994 beabsichtigte keine Einschränkung des Anwendungsbereiches. § 3 Abs. 2 BORA stellte damit materiell gesehen eine durch § 59b Abs. 2 Ziff. 1e BRAO gedeckte konkretisierende Regelung dar.

2. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 03.07.2003 stellt die Anwendung des Verbots der Wahrnehmung widerstreitender Interessen auf Berufsausübungsgemeinschaften (Sozietäten ebenso wie Bürogemeinschaften) nicht grundsätzlich in Frage. Die Entscheidung ist aus Anlass eines Falles ergangen, in dem ein Sozius aus einer Kanzlei in eine andere gewechselt hat. Die als verfassungswidrig aufgehobene Norm führte *in diesem Fall* zu einem unverhältnismäßigen Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit, da sie eine Berücksichtigung der Interessen der betroffenen Mandanten ausschloss.

3. Maßgebliches Rechtsgut des Verbots der Wahrnehmung widerstreitender Interessen ist in erster Linie der Schutz der Mandanten in die gradlinige und vor allem den *Mandanteninteressen* verpflichtete Vertretung durch den beauftragten Rechtsanwalt.

Der Zusammenschluss zu einer Berufsausübungsgemeinschaft

erfolgt in aller Regel aufgrund eigener, gleichgerichteter Interessen der Berufspartner. Die berufliche Zusammenarbeit führt zu persönlichen Bindungen und Rücksichtnahmen untereinander. Innerhalb der Berufsausübungsgemeinschaft kann auch ein reger Erfahrung- und Informationsaustausch stattfinden. Bei Sozietäten ist dieser in aller Regel gewollt und findet in einem festen organisatorischen Rahmen statt.

Diese legitimen eigenen Interessen der Berufsträger müssen nicht gleichgerichtet mit den Interessen der einzelnen Mandanten sein. Der Schutzzweck der Norm erfordert es daher, die Wahrnehmung widerstreitender Interessen auch innerhalb einer Berufsausübungsgemeinschaft auszuschließen. Dies erfolgt durch eine verfassungskonforme Auslegung von § 43a Abs. 4 BRAO.

Die Aufhebung von § 3 Abs. 2 BORA steht dem angesichts des Kontextes der Bundesverfassungsgerichtsentscheidung nicht entgegen.

4. Die Fälle des Sozietätswechsels sind hiervon nicht betroffen. Insoweit sind die Grundsätze der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 3. Juli 2003 maßgebend.

NEUES VOM LL.M.

Im letzten Kammerreport hatten wir über § 69 des Hamburgischen Hochschulgesetzes und die daraus abgeleitete Verpflichtung berichtet, dem Titel "LL.M." einen Hinweis auf die verleihende Universität hinzuzufügen.

Ein Hamburger Kollege war wegen Verstoßes gegen diese Vorschrift sowohl berufs-, als auch strafrechtlich belangt worden.

Aufgrund des breiten Echos auf diesen Hinweis erhalten Sie folgende weitere Informationen:

Das [Schreiben der Staatsanwaltschaft Hamburg](#), auf das der Artikel im Kammerreport vom 20. August 2004 zurückgeht, finden Sie auf der Internetseite, wenn Sie hier klicken.

Zwischenzeitlich hat die Staatsanwaltschaft mitgeteilt, dass sowohl das berufsrechtliche, als auch das strafrechtliche Ermittlungsverfahren mit einer Einstellung gemäß § 153a StPO gegen Zahlung einer erheblichen Geldbuße, nicht jedoch mit einem Urteil geendet haben.

Weiterhin ist mitgeteilt worden, dass es zur Einleitung insbesondere des Strafverfahrens aufgrund fallbezogener Besonderheiten gekommen ist.

Dessen ungeachtet besteht natürlich die in § 69 HmbHG genannte Verpflichtung.

Allerdings gibt es folgende Einschränkungen:

- Durch einen Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.09.2001 entfällt die Hinweispflicht bei Hochschulgraden aus Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums sowie der Schweiz.

Die entsprechende [Beschlussfassung](#) finden Sie auf unserer Internetseite, wenn Sie hier klicken. 

Eine konkretisierende Allgemeinverfügung der Behörde für Wissenschaft und Forschung vom 24. November 2003 finden Sie ebenfalls hier auf der Internetseite.

- Im Übrigen ist das Thema zwischen der Generalstaatsanwaltschaft und dem Kammervorstand mit folgendem Ergebnis erörtert worden:

Ob sich ein Rechtsanwalt, der einen im Ausland erworbenen LL.M. anders als in der in der Genehmigungsurkunde vorgeschriebenen Form führt, wegen Missbrauchs von Titeln (§ 132a Abs. 1 Nr. 1 StGB) strafbar macht, ist streitig. Eine eingehende höchstrichterliche Rechtsprechung zu dieser Frage fehlt.

Lediglich für das Führen des Dr.-Titels wird dies in dem Urteil des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 12.10.1999 (NJW 2000, Seite 1052 f.) unter Hinweis auf vorausgegangene Entscheidungen mit ähnlicher Problematik bejaht. Das Gericht hat aber ausdrücklich offen gelassen, ob gleiches für die Verwendung des Titels LL.M. gilt.

Eine höchstrichterliche Klärung steht insofern also sowohl in straf- als auch in berufsrechtlicher Hinsicht noch aus.

Die Rechtsauffassung der Behörde für Wissenschaft und Forschung aus dem Schreiben vom 11.06.2004 ist für die strafrechtliche Beurteilung des Merkmals "unbefugt" in § 132 a StGB nicht bindend.

- Der Kammervorstand selbst wird gegenüber Kollegen, die den LL.M. ohne Herkunftsbezeichnung führen, berufsrechtlich jedenfalls im Normalfall nicht vorgehen.

Die Bewertung durch die Zivilgerichte insbesondere im Hinblick auf wettbewerbsrechtliche Normen wird durch diese Bewertung jedoch nicht präjudiziert.



PATIENTENVERFÜGUNG

Von der Bundesrechtsanwaltskammer erhalten wir den Hinweis, dass das Bundesministerium der Justiz eine Broschüre "Patientenverfügung" herausgibt.

Sie eignet sich sowohl für die Beratungspraxis, als auch zur Auslage in Wartezimmern.

Die Broschüre kann im Internet unter www.bmj.bund.de oder auf dem Postwege unter folgender Anschrift bestellt werden:

GVP Gemeinnützige
Werkstätten Bonn
BMJ Broschürenversand
Maarstraße 98 a
53227 Bonn

Das Heftchen umfasst 38 Seiten und wird kostenlos abgegeben.

HIN UND HER

Das Ergebnis ist: Es bleibt alles beim Alten.

So lässt sich jedenfalls die Regelung des Bereitschaftsdienstes beim Amtsgericht Hamburg zusammenfassen: Mit Verfügung des Präsidenten vom 24.09.2004 wurde eine Änderung des Bereitschaftsdienstes in Zivilsachen mit Wirkung vom 15.10.2004 verfügt.

Mit Schreiben vom 22.10.2004 wurde diese Änderung wieder zurückgenommen.

EUROZIVIL

Die Europäische Integration erreicht nunmehr auch die anwaltliche Alltagspraxis.

Die Europäische Kommission hat einen "Leitfaden für die Rechtspraxis" zum Thema "Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen in der Europäischen Union" herausgegeben. Sie behandelt die Bereiche Zivil- und Handelsrecht, Familienrecht, Insolvenzrecht sowie Prozesskostenhilfe und Zustellungsbestimmungen.

Sie stellt zum einen die europarechtlichen Grundlagen grenzüberschreitenden Rechtsverkehrs in den genannten Teilbereichen dar und enthält zum anderen praktische Hinweise. Der Kammergeschäftsstelle liegt eine ausreichende Anzahl der Broschüren vor, so dass wir auf Wunsch an interessierte Kolleginnen und Kollegen auch eine Mehrzahl von Broschüren abgeben - jedenfalls solange der Vorrat reicht.

ANWALTSKOSTEN IN BELGIEN

Von Herrn Kollegen Peter de Cock aus Antwerpen erhalten wir einen Hinweis auf die Änderung der Rechtslage betreffend die Erstattung von Anwaltskosten in Belgien.

Den Hinweis selbst sowie die zugrundeliegende [Entscheidung des Kassationsgerichts](#) finden Sie, wenn Sie in der Internetfassung des Kammerreportes hier klicken.



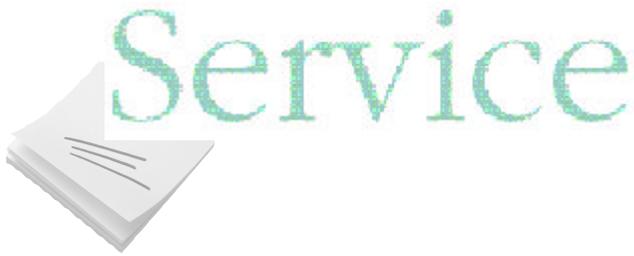
NEUE ANSCHRIFT?

Änderungen Ihrer Kanzlei- und Privatanschriften teilen Sie bitte auch zukünftig ausschließlich der Kammer, nicht jedoch der Justizbehörde mit.

Das Justizamt bittet die Kammer aus gegebenem Anlass darum, der Kollegenschaft in Erinnerung zu rufen, dass eine Zuständigkeit der Justizbehörde für die Führung von anwaltlichen Personalakten und damit verbunden der Adressverwaltung seit Februar 1999 nicht mehr besteht.

Das entsprechende [Schreiben der Justizbehörde](#) vom 11. Oktober 2004 finden Sie auf unserer Internetseite, wenn Sie hier klicken.





INTERNATIONALER STRAFGERICHTSHOF

Strafverteidiger, die an einer Tätigkeit vor dem Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag interessiert sind, können sich über die Voraussetzungen einer Tätigkeit dort genauer informieren, wenn Sie durch einen Klick hier sich ein [Rundschreiben der Bundesrechtsanwaltskammer vom 19.10.2004](#) anschauen und gegebenenfalls die dort angegebenen weiteren Unterlagen aufrufen und beachten.

EXISTENZGRÜNDUNG

Existenzgründer, die durch die Bürgschaftsgemeinschaft Hamburg gefördert werden, können dort einen neuen Beratungsservice in Anspruch nehmen: Die Bürgschaftsgemeinschaft stellt im ersten Jahr nach Existenzgründung die Beratung durch einen erfahrenen Coach zur Verfügung.

Wenn Sie Näheres hierüber wissen wollen, gehen Sie bitte auf die Internetseite der Bürgschaftsgemeinschaft unter www.bg-hamburg.de/bg-start.

GERICHTSKOSTENMARKEN

Die Justizbehörde Hamburg bedauert, Ihnen mitteilen zu müssen, dass es nicht mehr möglich ist, weiterhin Justizkostenmarken zu einem wirtschaftlichen Preis herzustellen. Weil die Anzahl der teilnehmenden Bundesländer permanent gesunken ist, wurde die in der Vergangenheit sichere Durchführung der Herstellung plötzlich zu einem Risikofaktor.

Sicher mussten Sie in den letzten Tagen und Wochen schon feststellen, dass bestimmte Markensorten bereits ausverkauft sind. Wir bitten Sie aus den oben genannten Gründen um Ihr Verständnis für die ungünstige Situation. Zum Glück konnte die aus wirtschaftlichen Erwägungen angedachte ersatzlose Streichung der gewohnten Dienstleistung vermieden werden.

In allen Gerichtszahlstellen wird es zukünftig (voraussichtlich ab November 04) Gerichtskostenstempler geben. Mit den Abdrucken dieser Geräte können dann Einzahlungen zu neuen Verfahren und für auswärtige Gerichte bewerkstelligt werden.

Anders als bei den Justizkostenmarken fällt die Möglichkeit der "Bevorratung" zukünftig weg.

Eine mögliche Alternative, um sich weiterhin einen Vorrat an bezahlten Gerichtskosten anzulegen, ist die Anschaffung eines eignen Gerichtskostenstemplers.

In Hamburg sind dazu derzeit zwei Firmen zugelassen:

Frank Nennecke GmbH & Co
Tel.: 040/25 15 24-0

und

Neopost GmbH
Tel.: 040/52 30 11 04

Während der Zeit bis zum Einsatz der Gerichtskostenstempler bitten wir Sie, Ihre Einzahlungen an auswärtige Gerichte (per Überweisung) direkt dorthin zu leisten. Der Verkauf der noch vorhandenen Justizkostenmarken wird voraussichtlich ab 30.11.04 zur Zahlstelle Hamburg-Mitte zentralisiert und anschließend auch dort eingestellt werden. Für einen Aufruf der im Geschäftsgang befindlichen Justizkostenmarken wird zurzeit keine Notwendigkeit gesehen. Abschließend möchten wir Sie um Ihre Mithilfe bitten, die bevorstehende Durststrecke zu überbrücken, indem Sie die Verwendung der Marken auf zwingende Fälle beschränken.

(Mitteilung der -Kassenabteilung - der Justizbehörde Hamburg vom 07.10.2004).

TELEFON-VERZEICHNIS

Es gibt ein neues [Telefonverzeichnis des Landgerichtes Hamburg](#) nach dem Stand vom 5. Oktober 2004. Sie können es ausdrucken, wenn Sie hier klicken.

Service



Online-Dienste der Hamburger Justiz

Hier finden Sie eine Auswahl von Online-Diensten, die für Rechtsanwälte, Notare und andere Rechtsanwender von Interesse sein können.

Internet-Registrierung

Jederzeitige Einsichtnahme in die vom Amtsgericht geführten Register (Handels-, Vereins-, Genossenschafts- und Partnerschaftsgesellschafts-Register) von jedem PC-Arbeitsplatz mit Internetzugang.

Die Internet-Registrierung ist deutlich kostengünstiger als die konventionelle Beantragung eines schriftlichen Registerauszuges, die bloße Suche nach Unternehmen und die sich daraus ergebende Trefferliste ist kostenfrei. Die Auskunft erfordert eine vorherige, kostenfreie Registrierung.

Online-Mahnantrag

Mit den Verfahren "Online-Mahnantrag" und "Profi-Mahn" besteht die Möglichkeit, mit einer Signaturkarte Anträge vollelektronisch über das Internet an das Amtsgericht Hamburg zu übermitteln - jetzt auch ohne vorherige Registrierung!

Urteilsdatenbank - Online

Aktuelle Gerichtsentscheidungen finden Sie in der Urteilsdatenbank der Hamburger Justiz - online abrufbar, bequem recherchierbar nach Datum, Aktenzeichen, Gericht und Stichwörtern.

Insolvenzbekanntmachungen

Das Online-Portal für Insolvenzveröffentlichungen des Amtsgerichts Hamburg. Neben den Veröffentlichungen aus der Freien und Hansestadt Hamburg sind auch Informationen aus anderen Bundesländern verfügbar und online recherchierbar.

Elektronische Klage beim Finanzgericht

Seit dem 1. Mai 2002 können mit einer Signaturkarte Klagen, vorläufige Rechtsschutzgesuche und Schriftsätze per e-Mail beim Finanzgericht Hamburg als bundesweit erstem Gericht eingereicht werden.

Zwangsversteigerungstermine

Hier haben Sie Zugang zu den von zvg.com namens und im Auftrag der Hamburger Amtsgerichte (sowie vieler weiterer Gerichte) veröffentlichten Zwangsversteigerungsterminen.

Online-Melderegister

Sie wissen nicht, wo Ihr Schuldner gemeldet ist? Dieser Dienst des Hamburg-Gateway erteilt Ihnen online Auskünfte aus dem Hamburger Einwohnermelderegister über Vor- und Nachnamen, Doktorgrad, die aktuell gemeldete Adresse, die Wegzugsadresse außerhalb Hamburgs und ggfs. die Tatsache, dass die Person verstorben ist. Die Auskunft erfordert eine vorherige Registrierung.

Orts- und Gerichtsverzeichnis

Sie wissen nicht, welches Gericht örtlich zuständig ist? Das zuständige Amtsgericht, Landgericht und Oberlandesgericht finden Sie in der NRW-Orts- und Gerichtsdatei. Der Jusline-Gerichtsfinder zeigt darüber hinaus das für diesen Ort zuständige Arbeitsgericht, Sozialgericht und Verwaltungsgericht auf.

Prozesskostenhilfe

Informationen über die Möglichkeit, Prozesskostenhilfe in Anspruch zu nehmen, erhalten Sie im Internet-Angebot der Öffentlichen Rechtsauskunft- und Vergleichsstelle (ÖRA). Dort gibt es auch PKH-Formulare zum Download.

Geschäftsverteilungspläne online

Die meisten Hamburger Gerichte stellen den Geschäftsverteilungsplan - zumindest auszugsweise - auch online zur Verfügung.

Dienste in Vorbereitung

Elektronischer Briefkasten für die Hamburger Justiz, um Klagen und andere Schriftsätze ohne die Volumenbegrenzung einer E-Mail bei Gericht online einreichen, automatisiert Signaturen prüfen und Empfangsbescheinigungen ausstellen zu können

NEU! HAMBURGER

LANDESRECHT ONLINE

Unter der Adresse

["www.landesrecht.hamburg.de"](http://www.landesrecht.hamburg.de)

finden Sie jetzt das gesamte Hamburger Landesrecht (Gesetze und Verordnungen), wie es bisher in der blauen dreibändigen Sammlung des Nomos Verlages gedruckt zur Verfügung stand. Der Zugriff ist kostenlos. Die Texte werden laufend aktualisiert, Sie müssen also nicht mehr auf Nachlieferungen warten, die sodann (mehr oder weniger) fehlerfrei einsortiert werden müssen. Die Gliederung ist wie bisher nach Gliederungsnummern aufgebaut, es gibt aber auch eine Suchfunktion als Volltextrecherche.

NEUE ANWENDUNGEN?

Die Justizministerkonferenz hat eine Arbeitsgruppe (u.a. aus Hamburg, Bremen und Schleswig-Holstein) eingerichtet, die neue Nutzungsanreize für den Einsatz des elektronischen Rechtsverkehrs ausarbeiten soll. Vor allem wird über Verbesserungen im Bereich der Zwangsvollstreckung und des Kostenfestsetzungsverfahrens diskutiert. Für die nächste Justizministerkonferenz im Juni 2005 soll ein Bericht vorliegen. Wer Vorschläge und Ideen einbringen will, schreibe bitte bis zum 31. März 2005 an den zuständigen Mitarbeiter der Justizbehörde, Herrn Horst Coujad (horst.coujad@justiz.hamburg.de).

KAMMERREPORT

Juventus

EINE SEITE DER RECHTSANWÄLTE BRITT MARQUARDT (35) UND CHRISTOPH NEBGEN (35)

DER ANWALT IM FACH DER SPEZIALISTEN

Ich bin Rechtsanwalt und darf mich so nennen. Darum weiß die rechtsuchende Bevölkerung, dass sie in mir den Richtigen gefunden hat. Neuerdings darf ich die rechtsuchende Bevölkerung hierüber sogar informieren, solange die Information sachgerecht ist und ich damit niemanden in die Irre führe. So weit, so gut.

Bei der Information der recht-suchenden Bevölkerung kann es sich als Vorteil erweisen, auf eigene Zusatzqualifikationen hinzuweisen. Vielleicht habe ich den Titel eines „Fachanwaltes“ erworben und bin daher berechtigt, diesen zu führen. Vielleicht habe ich auch bereits mehrere Fälle auf einem bestimmten Rechtsgebiet abgearbeitet, dann darf ich dieses Rechtsgebiet auf meinen Briefkopf schreiben, wenn ich das Wort „Tätigkeitsschwerpunkt“ voranstelle. Oder ich verspüre eine bisher noch nicht in die Praxis umgesetzte Zuneigung zu einem bestimmen Rechtsgebiet, dann darf ich dieses ebenfalls nennen, wenn ich den Zusatz „Interessenschwerpunkt“ voranstelle. Irgendeinen Nachweis muss ich dafür nicht erbringen. Hauptsache, die Bevölkerung ist informiert.

Falls Sie das nicht ganz verstanden haben: macht nichts. Die Schwerpunkte sollen sowieso wieder abgeschafft werden; sie haben sich in der Praxis nicht bewährt. Was bleibt, ist der Fachanwalt.

Sollte mir die Fachanwaltswürde bisher versagt geblieben sein, darf ich mich neuerdings auch „Spezialist“ nennen. Sagt das Bundesverfassungsgericht, und das muss es ja wissen. Voraussetzung ist allerdings, dass es für das jeweilige Rechtsgebiet keine Fachanwaltsbezeichnung gibt.

Aber Vorsicht: Ein Fachanwalt auf seinem Gebiet darf sich nicht ohne weiteres auch „Spezialist“ nennen. Und wer sich auf einem Gebiet als „Spezialist“ bezeichnet, bringt damit zum Ausdruck, dass er andere Rechtsmaterie nicht zu bearbeiten wünscht. Sagt das Bundesverfassungsgericht, und... na, Sie wissen schon.

Falls ich Fachanwalt für Strafrecht bin, dürfte ich mich übrigens zusätzlich z.B. „Spezialist für Wirtschaftsstrafrecht“ nennen. Dafür gibt es nämlich noch keinen Fachanwaltstitel. Und ich muss Spezialkenntnisse im Wirtschaftsstrafrecht haben, natürlich. Welche das sind? - Keine Ahnung. Ist aber auch egal, es überprüft ja eh keiner. Trotzdem Vorsicht: Wenn ich mich „Spezialist für Wirtschaftsstrafrecht“ nenne, darf ich

keine Betäubungsmittelkriminalität mehr bearbeiten, sagt das Bundesverfassungsgericht, siehe oben. Den Fachanwaltstitel darf ich aber weiterhin führen, glaube ich.

Alles klar? Oder möchten Sie jetzt vielleicht wieder einfacher Rechtsanwalt werden?

KOPF ODER BAUCH?

Natürlich muss ein guter Anwalt einen klaren Kopf haben.

Der Umkehrschluss, Gefühle seien deshalb fehl am Platze, ist jedoch falsch.

Selbstverständlich gehört zu einer guten Mandatsführung auch der richtige menschliche Umgang mit den Mandanten.

Hier das nötige Einfühlungsvermögen aufzubringen und den Mandanten von der "richtigen juristischen" Lösung zu überzeugen, kann manchmal mindestens genauso schwer sein, wie diese Lösung selbst zu finden.

Die in diesem Bereich erforderlichen Qualitäten werden häufig mit dem Begriff der "emotionalen Intelligenz" umschrieben. Diese ist leider oftmals nicht hinreichend im Einsatz:

Oftmals klagen Mandanten nicht nur über eine schlechte juristische Arbeit, sondern auch über schlechte "Betreuung" durch ihre Anwälte.

Aber: Was nicht ist, kann ja noch werden.

Frau Kollegin Matheis-Schwone legt einen der Schwerpunkte ihrer Arbeit auch auf Personal Coaching und Training. Sie bietet am

8. Januar 2005

im Hotel Inter-Continental in Hamburg ein Seminar mit dem Thema

"Keine Zeit für Erfolg?" an.

Wenn Sie sich über die Einzelheiten des Seminars selbst und die dem Angebot zugrunde liegenden Überlegungen ("Anwälte fühlen nicht - Anwälte denken!") informieren wollen, klicken Sie bitte hier. 

VERWALTUNGSRECHT

Gegen Jahresende fragt sich der eine oder andere Fachanwalt, ob er seiner Fortbildungspflicht gemäß § 15 FAO bereits nachgekommen ist.

Alle diejenigen, die z. B. im Bereich des Verwaltungsrechts hier noch Fortbildungsbedarf haben, werden vielleicht auf der Internetseite des HAV

www.havev.de/termine/325.html

fündig.

Am 7. und 8. Dezember 2004 findet nämlich ein Fachanwaltsseminar des HAV zum öffentlichen Dienstrecht und öffentlichen Baunachbarrecht statt.

Referenten sind Herr Prof. Dr. Berkemann, der Vizepräsident des OVG, Herr Schulz und Herr Dr. Laker, Richter am Verwaltungsgericht.

Alle Einzelheiten finden Sie auf der Internetseite des HAV.

LÜNEBURGER
BEITRAGSTAGE 2005

Vom
7. bis 9.3.2005

finden wieder die bewerten "Lüneburger Beitragstage" zu aktuellen Fragen des Erschließungs- und des Straßenbaubeitragsrechts statt.

Wer sich für die Einzelheiten des Programms interessiert, mag auf der Internetfassung des Kammerreportes hier klicken. 

INFORMATION ZUM
NEUEN RECHTSDIENST-
LEISTUNGSGESETZ

Wer sich für Einzelheiten des Nachfolgewerkes zum Rechtsberatungsgesetz, das auf dem Juristentag vom Bundesjustizministerium vorgestellte neue "Rechtsdienstleistungsgesetz" interessiert, wird auf einer gemeinsamen Veranstaltung von Kammer und Verein am

20.01.2005, 17.30 Uhr
in der Grundbuchhalle

sachkundig aus erster Hand unterrichtet. Als Referent haben wir Herrn Rechtsanwalt Frank Johnigk von der Bundesrechtsanwaltskammer gewonnen, der Spezialist auf diesem Gebiet ist und den Entwurf genauestens kennt.

Wir haben zu der Veranstaltung auch weitere Vertreter von Parteien und Verbänden eingeladen.

Mitglieder

Neue Mitglieder

- Damian van Ackeren
- Ellen Kathrin Adam
- Michael Albrecht
- Nikolaos Athanassiadis
- Dirk Audörsch
- Andrea Awiszus
- Jana Bätje
- Thorsten Behle
- Ulrike Behre
- Matiss Rodrigo Bekeris
- Björn-Sven Bergemann
- Kirstin Bliß
- Sebastian A. P. Bockholt
- Etzel Bogena
- Jörg Bohne
- Christian Bonorden
- Jens Borchardt
- Dr. Thies Bösling
- Matthias Brandt
- Franz Braun (gel. 10/2004)
- Dr. Bianca Brauer
- Dr. Steffen Breßler
- Dr. Boris Bromm
- Guido Brucker
- Justus von Buchwaldt
- Dr. Dirk Büllesfeld
- Kathrin Bürger
- Jan Busse
- Anna Gräfin von Carmer
- Mario Centola
- Bendix Christians
- Dr. Caroline Cichon
- Inka Claßen
- Maike Classen
- Leif Christian Cropp
- Karin Czerwenka
- Jörg Dittrich
- Alexandra Dreyer
- Andreas Drud
- Till Dunckel
- Andreas Eckhardt
- Sandra Ehlers
- Erika Ekinci
- Wiete Emskötter
- Michaela-Dagmar Eugen-Albrecht
- Susanne Eulitz
- Thomas Fandrey
- Till Fehr
- Katharina Fehrmann
- Stefan Franitza
- Hein Hauke Freese
- Jean-Pierre Fumagalli
- Marco Garbers
- Hendrik Garms
- Anne Gaulin
- Norman André Gehrke
- Bettina Geiger
- Johannes Gerneth
- Adriana Grau
- Carsten Grau
- Dr. Kerstin Gronau
- Matthias Gröppler
- Claudia Gust
- Dr. Michael Guthke
- Dr. Katrin Haberkamm
- Bente Hammann
- Dr. Arne Heller
- Silke Helmholz
- Rafael Hieronymus von Heppe
- Isabel Heydorn
- Dr. Hans Jürgen Hilling
- Benjamin Hinz
- René Hirche
- Jan Horeschi
- Reinhold Horn
- Regina Hülsemann
- Christoph Hütteroth
- Martin Illmer
- Burkhard Jakob
- Marcus Janko
- Clas Jelinek
- Silvia Jörg
- Dirk Jürgens
- Jörg Käding
- Marc Kaiser
- Dittmar Kania
- Ute Kenkel
- Astrid Kip
- Karsten Kirilow
- Merle Kirscht
- Jan Ingo Kleinheisterkamp
- Ingmar Koch
- Jan Kofahl
- Philipp Kolbe
- Martin Kölzow
- Anna Konerding
- Andreas Köpke
- Jörg Kraske
- Nils Krause
- Kirstin Kruhl
- Dr. Tobias Krumstroh
- Silke Kühlich
- Viviane Kühne
- Jörn Lahmann
- Julia Laloire
- Helmut Heinrich Alexander Landwehr
- Kristin Langberg
- Dr. Meik Lange
- Dr. Tim Langmaack
- Elisabeth Lege
- Tim Leppert
- Eva Liebich
- Tim Linnenkohl
- Cord Lüdemann
- Justus Georg Maerker
- Jussi Raafael Mameghani
- Kirstin Martin
- Dr. Anja Matthies
- Sebastian Mellwig
- Gerd Mensendiek
- Dr. Christian Merkel
- Patricia Noemi Merkel
- Markus Mette
- Matthias Meyer
- Dr. Tobias Möhrle
- Patrick Mossler
- Eva Julia Anne Muschel
- Carsten Niedermeyer
- Barbara Nuhn
- Stefanie Ohms
- Christian Otto
- Ralf Marten Pachmann
- Dr. Annekatriin Paul
- Dr. Steffen Paulmann
- Dr. Johannes Pepelnik (ausl. Anwalt)
- Dr. Wolfgang Plambeck
- Dr. David Plitt
- Kolja Prieß
- Lutz von Pruski
- Esther Quednau
- Dr. h.c. Christa Randzio-Plath
- Mark Daniel Raschke
- Marco Rechenberg
- Monika Redekop
- Irene Reinhold
- Dr. Frank Riemann
- Arnd Reinhard Rittner
- Julia Carolin Röthel
- Gregor Rothmund
- Sascha Sajuntz
- Thore Schiller
- Dr. Tim Schilling
- Petra Schinnenburgová (ausl. Anwältin)
- Julius M. Schlak
- Matthias Schlüter
- Jennifer Schmidberger
- Dr. Monika Schmidt
- Tessa Schmidt
- Jörg G. Schmidt

KAMMERREPORT

Mitglieder

Ausgeschiedene Mitglieder

- Bernd Schmidt
- Henrik Schmidt
- Bernhard Peter Schmitz
- Olav Schriever
- Ralf Schröder
- Dr. Volker Schulenburg
- Daniel Schulz
- Hendrik Schulze
- Marcus Schwarze
- Dr. Dirk Marcel Schwenn
- Stephan Seiffert
- Hubertus von Selchow
- Dr. Babette Sievers
- Florian Skiba
- Marco Speth
- Torsten Spiegelhalder
- Sylvia Spoljar
- Rouven Spruth
- Antje Staffa
- Sandra Standhaft
- Frank Steenbuck
- Stefanie Marie Stein
- Karsten Strasser
- Nina Stromann
- Dr. Matthias Stupp
- Ulrich Subatzus
- Stefanie Sutter
- Manfred Sutter
- Thomas Terbeck
- Niels Tobien
- Vera Treitschke
- Wolfgang Viebrock
- Dr. Elisabeth Volquards
- Dr. Kolja de Vries
- Dr. Joachim-Dirk von Walcke-Wulffen
- Maja Walter
- Ulrich Weber
- Stephanie Weitendorf
- Jan Wesiack
- Dr. Justus Westenburg
- Dr. Christoph Alexander von Wilcken
- Ansgar Wimmer
- Kai Wischnat
- Chris Wittmann
- Gudrun Wohlhage
- Katharina Wolff
- Dr. Florian Wölk
- Kolja Zaborowski
- Dr. Klaas Ziervogel

- Sarah Algner-Abendroth
- Tilmann Althaus
- Falco Anders
- Dr. Klaus Asche
- Dr. Ilka Alexandra Boeck
- Franz Braun
- Stephanie Christine Braun
- Georg von Burkersroda
- Dr. Lars Clausen
- Sören Delfs
- Christian Denker
- Jürgen Dittberner
- Hellmut Drunagel †
- Antonio Durán Muñoz
- Matthias Eisenführ †
- Diana Emmerich
- Andrea Fishedick
- Roland Freitag
- Anke Frömming
- Michael Christian Fussner
- Volker Gabriel
- Antje Gänslar
- Sandra Gerken
- Silvia Götzen
- Michael Grolik
- Julia Franziska Harder
- Karsten Johannes Hardraht
- Andreas Haupt
- Nicole Hesse
- Alexander von Heydebreck
- Dietmar Hörmann
- Melanie Hüper
- Petra-Mareen Jahrmann
- Bettina Joos
- Dr. Anke Keudel
- Manfred Klawa
- Stefan Kniefert
- Peter Körppen
- Michael Köster
- Birgit Kraft
- Dunja Krage
- Chris Patrick Kruse
- Stefan Kunert
- Antonia Lehmann
- Sascha Lehmann
- Julia Loick
- Matthias Martens
- Joachim Nack
- Alexandra Nawitzky-Bartschat

- Jörg Frhr. von Paleske
- Dr. Christian Peters
- Heinz-Gerd Pinkernell
- Dr. Roland Pühler
- Klaus Quaritsch †
- Alexandra Undine Ravagni
- Arne Reinecker
- Dr. Julia Röhl
- Thomas Rolf
- Henry Roske
- Stefan Rössing
- Anneka Ruwolt
- Michael Schmitz
- Philipp Schober
- Hans-Helmut Segelken †
- Jörg Michael Siecke
- Philipp Spauschus
- Helga Springeneer
- Matthias Steur
- Olaf Strack
- Dr. Martin Taschner
- Dr. Jan Hendrik Taubert
- Andreas Tertel
- Dr. Ludger C. Verfürth
- Tobias Vollmar
- Philipp-Alexander Wagner
- Dr. Günther Wolf †
- Carmen Wolfslast

Stand 31.10.2004

Rechtsanwälte	7385
Rechtsbeistände	49
Ausländische Anwälte	1
Europäische Anwälte	16
Anwalts-GmbH	5
Mitglieder gem. § 60	
Abs. 1 Satz 2 BRAO	1